

Statuten des Heimgartenverein Flurgasse in Graz

§ 1 – Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimgartenverein Flurgasse“ und hat seinen Sitz in Graz.

Er ist ein selbständiger, rein wirtschaftlicher Zweckverein im Rahmen des jeweiligen Landesverbandes sowie des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs. Die Satzungen dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder bindend. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann nur in der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muß, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

§ 2 - Zweck und Ziele

Der Verein erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen. Besondere Aufgaben des Vereines sind:

- a) Erwerb von Grundflächen und Überlassung derselben an die Mitglieder zur kleingärtnerischen, nicht gewerbsmäßigen oder nicht erwerbsmäßigen Nutzung und Pachtungen von Grundflächen durch den zuständigen Landesverband.
- b) Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, Durchführung theoretischer und praktischer Schulung durch spezielle Fachgruppen. Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen; weiter die Prämierung vorbildlicher Leistungen.
- c) Vermittlung der vom Zentralverband herausgegebenen gemeinsamen Zeitschrift und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel, Anlage einer Fachbibliothek und Pflege zweckmäßiger Statistik.
- d) Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für den Gartenbau, für Konservierungszwecke und Imkerei zur weiteren Abgabe an die Mitglieder.
- e) Beratung der Mitglieder, Erteilung von Rechtsauskünften in Kleingartenfragen erfolgen durch den Landes- oder Zentralverband auf Grund einer Vereinsanweisung.
- f) Abschluß und Vermittlung leistungsfähiger Versicherungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei inländischen, zum Versicherungsbetrieb zugelassenen Unternehmungen.
- g) Anstreben eines eigenen Vereinsheimes (Schutzhauses), Lehr- und Versuchsgartens, Kinderspielplatzes, Stromversorgung der Kleingärten, wie die Erwerbung einer Schank- und Gastgewerbe- sowie Genußmittelkonzession, weiters die Förderung kultureller Unternehmungen. Alle diese Einrichtungen, für deren Errichtung bzw. Erwerbung allenfalls geltende gesetzliche Vorschriften zu beachten sind, sollen der ausschließlichen Benützung durch die Vereinsmitglieder dienen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen,
- b) fördernden und
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Gartenparzelle erwirbt. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder durch eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinsstatuten und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung derselben zu bescheinigen.

Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von den Beitragsleistungen entoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliches Vereinsmitglied sind.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutarischen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Pachtvertrag (Unterpachtvertrag) und der Gartenordnung.

Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme und können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alles Vereinsämter sowie schriftliches oder mündliches Beschwerderecht bei der Vereinsleitung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Satzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung, die einen Bestandteil der Vereinssatzungen bildet, ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Satzungen des Vereines, des Landes- und des Zentralverbandes sowie die Gartenordnung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinssatzungen bildet, und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, deren satzungsmäßige Bestimmungen und Anordnungen genauest zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Satzungen des Vereines, des Landes- und des Zentralverbandes sowie die Gartenordnung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinssatzungen bildet, und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, deren satzungsmäßige Bestimmungen und Anordnungen genauest zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.

Jedes Mitglied hat auch die von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein,

Landesverband und Zentralverband sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten.

Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied nur in Ausnahmefällen gestatten.

Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jedes Mitglied eine solche Änderung gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.

Jedes Mitglied ist auch gehalten, den Funktionären der Vereinsleitung oder einem von ihr bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen Baulichkeiten, einschließlich etwa vorhandener Bienenzuchtanlagen, zu gestatten.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen.

Die im Interesse der Weiterbildung veranstalteten Vorträge, Schulungskurse oder Ausstellungen sowie andere Gemeinschaftsveranstaltungen verpflichteten jedes Mitglied zur Teilnahme und Förderung. Schließlich ist jedes Mitglied verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung nach besten Kräften vorzunehmen und die hiezu vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zu dulden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (§ 6);
- b) durch Ableben des Mitgliedes (§ 7);
- c) infolge Ausschlusses (§ 8);
- d) mit der Auflösung des Vereines (§ 16).

§ 6 - Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen, das Mitgliedsbuch und die Mitgliedskarte sowie der Unterpachtvertrag sind zurückzustellen. Der Austritt aus dem Verein hat das Erlöschen nicht nur des Unterpachtvertrages, sondern aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein sowie auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Wasserleitungen, Vereinsheim usw.) zur Folge.

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Auflösung des Unterpachtvertrages durch Ableben; Regelung der Rechtsnachfolge.

Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen zwei Monaten der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten fünf Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den

Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes: Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter unter diesen über Vorschlag der Vereinsleitung dieser Anlage nach seiner Wahl. Die in den Unterpachtvertrag eintretende Person ist gleichzeitig vom Verein als Mitglied aufzunehmen.

§ 8 - Ausschließung

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einen Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied mit den unter §4 angeführten Zahlungsverpflichtungen trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten schriftlichen Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als einen Monat im Rückstand bleibt;
- b) ein Mitglied durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderer Mitglieder das Zusammenleben in der Kleingartenanlage verleidet;
- c) ein Mitglied sich gegenüber dem Verein, einem Funktionär des Vereines, den Grundeigentümern, dem Verpächter oder seinen Organen, einen anderen Mitglied oder dessen Angehörigen einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um geringfügige Fälle handelt;
- d) ein Mitglied den Kleingarten ohne zwingenden Grund nicht im Sinne des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz schriftlicher Mahnung der ihm gemäß §4 obliegenden Verpflichtung zur ordentlichen Bewirtschaftung innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt;
- e) ein Mitglied den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung – sei es gärtnerisch, sei es anderweitig – erwerbsmäßig nutzt oder auch nur zeitweise seinen Garten weiterverpachtet oder vermietet;
- f) ein Mitglied bei seiner Aufnahme verschweigt, dass er oder sein Ehegatte bereits einen Kleingarten, sei es als Pachtgrund, sei es als Eigengrund, besitzt.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn sich einer seiner Familienangehörigen oder die seinen Garten besuchenden Gäste einer der vorangeführten Handlungen schuldig gemacht haben und es das Mitglied unterließ, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen. Ein Mitglied kann überdies noch ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erschlichen hat.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied mittels rekommandierten Briefes unter Angabe der Ausschließungsgründe bekanntzugeben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Ausschließungsbescheides an die nächste Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Diese Berufung ist schriftlich bei der Vereinsleitung einzubringen. Mit Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses erlischt die Mitgliedschaft und jede eventuell innegehabte Vereinsfunktion. Der rechtskräftige Ausschluss aus dem Verein hat das Erlöschen aller Rechte zur Folge.

Ein auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16.12.1958, BGBl.Nr.6, gekündigter Unterpächter wird mit Rechtskraft der Kündigung auch aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 9 - Aufwendungsentschädigungen

Endet das Unterpachtverhältnis infolge Beendigung des Hauptpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Unterpächters nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Endet das Unterpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Unterpächter die errichteten Baulichkeiten und die Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Falle nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Baulichkeiten und Kulturen zu.

Entschädigungen sind von einem beeideten Sachverständigen festzustellen, wenn keine Einigung über die Höhe der Ablöse erzielt werden kann. Die Schätzungssumme ist dem austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied oder den Erben eines verstorbenen Mitgliedes auszuzahlen. Stehen einer Auszahlung gesetzliche Bestimmungen entgegen, ist der Ablösebetrag bei Gericht zu hinterlegen. Über die Schätzung ist vom Sachverständigen, über die Auszahlung der Ablöse vom Kassier eine Niederschrift aufzunehmen, die auch von den Beteiligten gefertigt werden soll. Andere Ansprüche an die Vereinsleitung stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

§ 10 - Betriebsmittel und Beiträge

- 1) Das Vereinsvermögen wird aus den Einschreibengebühren, Umschreibengebühren, Investitionsbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, Vermächtnissen und Erträgen von Vereinsveranstaltungen gebildet.
- 2) Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend anzuwenden.
- 3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühr, Umschreibgebühr und Investitionsbeitrages sowie die Art der Entrichtung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die für den Zentralverband und Landesverband einzuhebenden Jahresbeiträge sind den Mitgliedern nebst allen anderen dem Verein nicht verbleibenden Einhebungen, bekanntzugeben.

§ 11 - Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines obliegt:

- a) der Mitgliederversammlung (§12),
- b) der Vereinsleitung (§13),
- c) dem Schiedsgericht (§15).

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 12 - Mitgliederversammlung und Wahlkomitee

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich durch den Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuberufen. Mindestens 14 Tage vorher sind alle Mitglieder hiezu schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, jedenfalls aber ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen eine halbe Stunde nach der auf der Einladung angegebenen Zeit. Die Abstimmungen erfolgen entweder mit Stimmzettel oder durch Handerheben. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Entscheidungen über Ausschließungsberufungen (§ 8) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Sie muß jedoch innerhalb vier Wochen vom Obmann einberufen werden, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Anwesende Vertreter des Zentral- und Landesverbandes oder einer Bezirksleitung haben in den Vereinsversammlungen beratende Stimme. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlußfassung nicht statthaft.

Dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes, des Kassiers, der Fachberater, eventuell eines Grundreferenten oder von Unterausschüssen sowie der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung der gesamten Vereinsleitung;
- c) die Wahl der Vereinsleitung, Obmann, Schriftführer, Kassier; eventuell Grundreferent, Fachberater und Gruppenleiter, der Rechnungsprüfer (und eventuell des Wahlausschusses für die nächstjährige Mitgliederversammlung);
- d) die Festsetzung der Einschreibgebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Umschreibgebühr der Investitionbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- e) die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, dann über Anträge von Mitgliedern, wenn diese acht Tage vor der Mitgliederversammlung ihre Anträge der Vereinsleitung schriftlich übermitteln;
- f) die Ernennung von fördernden und Ehrenmitgliedern;
- g) die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss der Vereinsleitung sowie über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes;
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) die Beschlussfassung über eventuelle Auflösung des Vereines;
- j) die Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen.

Zur Wahl der Vereinsleitung und aller übrigen Funktionäre ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens drei Mitglieder angehören müssen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge zu erstatten hat. Hierbei ist die Eignung der vorzuschlagenden Personen zu berücksichtigen und sind die Vor-geschlagenen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung von Vorgeschlagenen hat der Wahlausschuss Ersatznennungen vorzunehmen.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, welche vom Schriftführer und dem Obmann und bei nicht verlesenen Mitgliederversammlungsprotokollen von zwei zu wählenden Protokollprüfern zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Vereinsleitung

Die Vereinsleitung, die alle 4 Jahre gewählt wird, besteht aus:

- a) dem Obmann und dessen Stellvertreter,
- b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- c) dem Kassier und dessen Stellvertreter,
- d) drei Rechnungsprüfern

Der Verein wird nach innen und außen durch den Obmann oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Alle Schriftstücke sind vom Obmann (Stellvertreter), und dem Schriftführer (Stellvertreter), in Kassenangelegenheiten auch vom Kassier (Stellvertreter) zu unterschreiben. Kassabelege sind vom Kassier und vom Obmann zu fertigen.

Die Vereinsleitung hält nach Bedarf Sitzungen ab, welche vom Obmann einberufen werden.

Der Obmann leitet die Sitzungen und die Versammlungen, führt dort den Vorsitz, überwacht den Geschäftsbetrieb und sorgt für die Einhaltung der Statuten bzw. für die Durchführung der Beschlüsse. Alle Rechte und Pflichten des Obmannes gehen im Verhinderungsfalle auf seinen Stellvertreter über.

Der Schriftführer unterstützt den Obmann, er verfaßt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Ihm obliegt schließlich die Erledigung sämtlicher Schriftstücke.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung und die Verpflichtung, für die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren zu sorgen.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der Stellvertreter in Funktion und hat eine Kooptierung zu erfolgen, die von der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen ist.

Der Vereinsleitung obliegt:

- 1) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3) Obsorge für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
- 4) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5) Beschluss der Geschäftsordnung.
- 6) Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

§ 14 - Vereinsämter

Die Ausübung der Funktion erfolgt ehrenamtlich. Funktionen können nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, Können und Gewissen auszuüben.

Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Diese bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 15 - Schiedsgericht

- a) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Vereinsausschuß ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereines sein müssen.
- b) Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mit stimmt. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- c) Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten vier Wochen eine Entscheidung zu treffen.
- d) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, welche sodann endgültig zu entscheiden hat.

§ 16 - Auflösung des Vereines

- 1) Eine freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluß mit Zweidrittelmehrheit gefaßt wird.
- 2) Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiven und Passiven sind drei von der letzten Mitgliederversammlung bestellte Bevollmächtigte oder der vor der Auflösung bestehende Aufsichtsrat zu betrauen.
- 3) Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen, wenn kein anderer Beschluss gefaßt wird bzw. gefaßt wurde, gemeinnützigen Zwecken der Kleingartenbewegung zu.